

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

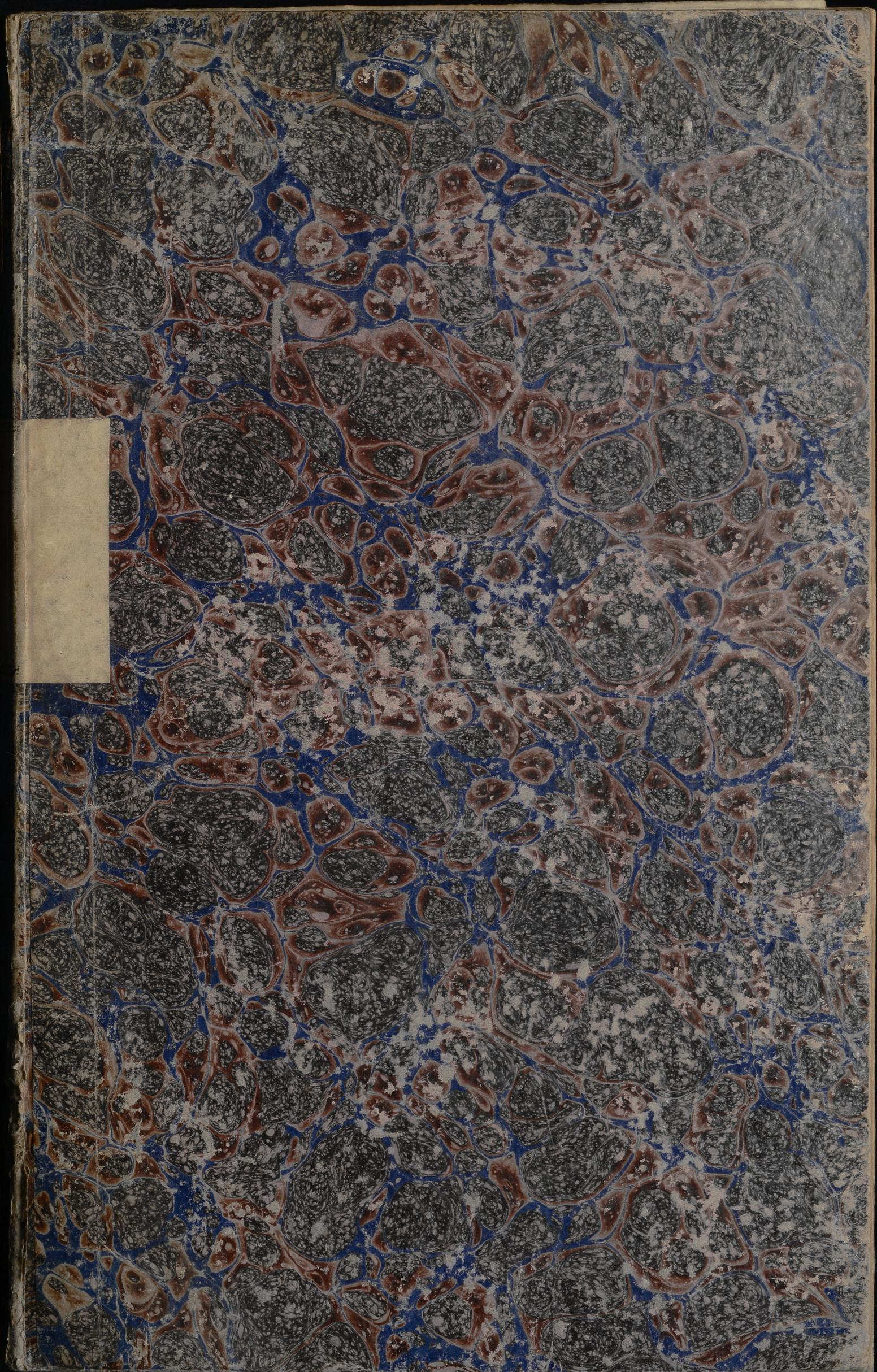
Herzoglich-Mecklenburgisches Contributions-Edict, wornach in den Herzoglichen Aemtern und Domainen die Hufensteuer, ferner in den Ritterschaftlichen- und Kloster-Gütern Rostocker-Districts-Oertern auch Städtischen Cämmerey- und Oeconomie-Gütern die diesjährige Contribution zu erlegen : Schwerin, den 6. Novemb. 1786.

[Schwerin]: Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, [1786?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873740297>

Druck Freier  Zugang





Mk-6231(3)

~~Mk-7069~~

18

Herzoglich-Mecklenburgisches
Contributions-Edict,
worauf in den
Herzoglichen Aemtern und Domainen
die
Huſenſteuer,
ferner in den
Nitterschaftlichen- und Kloſter-Gütern
Roſtocker-Districts-Gütern
auch
Städtiſchen
Cämmerey- und Deconomie-Gütern
die diesjährige
Contribution
zu erlegen.

Schwerin, den 6ten Novemb. 1786.

Geſchrieben von Wilhelm Bärenſprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

der Erbteil und 1126 „Gebundene“
„Gebundene“ Leopold „Gebundene“ 1141 und 1142

Friederich Franz,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg,

auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock

und Stargard Herr ic. ic.

Fügen, nebst respective Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, allen und jeden Unsern Haupt- und Amtleuten, Amts-Küchenmeistern, Amts-Verwaltern, Amts-Schreibern und andern Unsern berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unsren Städten, und insgemein allen und jeden Unsren Unterthanen und Landes-Einwohnern hiemit zu wissen: Nachdem Wir auf dem diesjährigen allgemeinen Landtage zu Malchin die ordentliche Landes-Contributor zu Garnisons-Fortifications- und Legations-Kosten, zu Reichs-Deputations-

B

putations-

putations- und Krais-Tägen, auch Cammer-Zielern, für dieses Jahr, nach Innhalt des unterm 18ten April 1755 errichteten Landes Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleichs, Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft verkündiget, solche Verkündigung in Gemäßheit des Erb-Vergleichs §. 70. auf die Hufensteuer für Unsere Aemter und Domainen mit erstrecket und dieselbige zu

1 Rthlr. 32 fl. für den Vollhüfener
1 Rthlr. 16 fl. für den Halbhüfener } m. V.
2 Rthlr. 32 fl. für den Cosaten

diesmahl festgesetzt haben, welcherhalb schon vorläufig Unsern Beanten das Nöthige angefüget ist; so hat sich auch benanne Unsere getreue Ritter- und Landschaft zu Erlegung ihre Erbvergleichmäßigen Contribution in Unterthänigkeit p schuldig als bereit erklärret, und Uns zu dem Ende bei, im besagten Erbvergleich festgesetzten Modum contribuendi zu Unsrer Landesfürstlichen Approbation submissest vorgelegt, mit hinzugefügter Bitte, Wir geruheter die Contributions-Edete fordersamst Landesherrlich zu publiciren, und solche zugleich auch auf die für diesmahl zum Anteil Unsrer Ritterschaft nöthig befundene Verhöhung der Hufensteuer zu den ordentlichen Necessarim, a Huse i Rthlr. 44 fl. gnädigst mit zu erstrecken.

Wann Wir nun solchem Gesuch in Gnaden Statt gebend, mithin nicht allein die zu erlegende ordentliche Landes- Contribution mit Neun Reichsthaler Neue

Zwölf

Zwdr., sondern auch die bewilligten Necessarien mit Ein Reichsthaler vier und vierzig Schillingen von jeder steuerbaren Huse, so wohl in den Ritterschaftlichen- und Kloster- als in den Rostocker Districts - Städtischen Lämmeren- und Deconomie- Gütern, nach Vorschrift der publicirten neuen Husen-Catastrorum, Kraft dieses, verkündiget und ausgeschrieben haben wollen; Als haben alle und jede steuerpflichtige Unterthanen und Landes-Eingesessene in obbenannten Gütern folgendermaßen zu steuern:

Eine volle Huse	=	=	10 Rthlr. 44 fl.
Eine halbe Huse	=	=	5 Rthlr. 22 fl.
Eine viertel Huse	=	=	2 Rthlr. 35 fl.

Diese Husensteuer soll in neuen Zwei- Dritteln erleget, von mehrgedachten Gütern und Dörfern vierzehn Tage vor Weihnachten in den Landkästen gebracht, und in zweyten Terminen, als auf Weihnachten dieses, und auf Fastnacht künftigen Jahres, an Unsre Renterey bezahlet werden.

Weil aber durch dasjenige, was vorstehendermaßen auf die zum Ritterschaftlichen Catastro steuenden Husen geleget worden, das Contributions-Quantum, welches Uns Unsre getreue Ritterschaft durch den unterm Dato Schwerin, den 22. September 1762. getroffenen Neben- Vergleich und dessen 4. S. submiss ist garantiret hat, nicht aufkommt; So haben Wir zwar gnädigst nachgegeben, daß Unsre Ritterschaft für dieses

C

Jahr

Jahr den Landkosten durch anderweitige Mittel zu dieser Zahlung in den Stand setzen möge; behalten Uns aber für die Zukunft der Repartition auf die Husen halber, auf anderweitige unterthänigste Anträge, nach Besinden, Unsre specielle Landesfürstliche Genehmigung darüber hiedurch ausdrücklich vor.

Hienächst steuren die, in gesammten vorbeschriebenen Gütern und Dörfern, außer den Husen wohnende freyen Leute, nach der, zwischen Uns und Unserer Ritter- und Landschaft in dem Erb-Vergleich festgesetzten Norm folgendergestalt:

	Rthlr.	sl.
1) Die Glashütten-Meister, oder Vice-Meister	=	20
2) Die Glashütten-Gesellen	=	4
Wenn der Grundherr selbst Glasmäister ist, so giebt er nichts. Ein Geselle das obbenannte.		
3) Die Kessel- und Sensen-Träger	=	6
Deren Gesellen	=	2
Deren Jungen	=	1
4) Ein Handwerksmann	=	2
5) Die Papiermacher	=	4
6) Die Müller, sie seyn Korn- Walf- Graupen- Grütz- Stampf- und Schneide- rc. Pacht- oder Erb- Müller	=	24
7) Ziegel-, Kalk- und Potash-Brenner	=	3
8) Theer- Schwäler	=	3
9) Sal-		

		Artzhl.	Pl.
9)	Salpeter- Sieber	3	
10)	Molden- und Stabholz-Hauer	3	
11)	Spon- Reisser	3	
12)	Lementirer	3	
13)	Säger	3	
14)	Decker	3	
15)	Teich- und andere Gräber	3	
Wenn diese von N. 7 bis 15 Benannte, als Handwerker in den Gütern leben, freye und nicht unterthänige, und zum Gute gehörige Leute sind.			
16)	Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuren von ihrem Handwerk	2	
17)	Eine Grütz-Querre, so nicht auf adel- ichen Höfen, oder in den Mühlen ist	5	
18)	Ledige und freye Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	4	
19)	Ledige und freye Weibspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	2	
20)	Die Pacht- Fischer	2	
21)	Die Pensionarien von ihrem Eigen- thum, als eine ordentliche Kopf- steuer	10	
22)	Die Holländer	5	
23)	Die Pacht- Schäfer	3	
24)	Die Kruglagen- Innhaber	2	24
Beyz			

Bey allen diesen Personen, welche lediglich von
ihrem Kopf steuern, wird bestgesetzet:

- a) Wenn der Müller gleich ein Handwerk, oder
zwo oder mehr Mühlen gepachtet hat, zahlet doch nur
einmal.
- b) Ein Krüger zahlet, wenn er ein Handwerk
treibet, als ein Handwerker einmal, oder wenn er zu-
gleich Holländer ist, einmal als Holländer.
- c) Ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist,
steuert einmal als Holländer.
- d) Die Pächter, wenn sie zugleich zwey oder
mehr Güter und Höfe in Pacht haben, steuern doch
nur einmal.
- e) Die Pächter, welche nur Bauern-Husen ge-
pachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, son-
dern als Hüseuer, angesehen werden, und von den
Husen steuern müssen.

Vorstehende Steuern sollen von Ritter- und Land-
schaft und von den übrigen Eigenthümern und Innha-
bern eines jeden Guts und den vorbenannten Guts-
Einwohnern in couranter gång- und gebiger Münze ge-
hoben, mit gedoppelter von den Gutsherrn und Eigen-
thümern selbst oder deren Administratoren, oder von den
Pächtern eigenhändig unterschriebener wahrhafter Spe-
cification,

ecification, in dem oben gesetzten Termino in den Landkästen gebracht, und von daraus, nebst der Hufensteuer, unter Abgebung vorbeschriebener richtiger Specification, an Unsre Renterey entrichtet werden.

In Ansehung der Städtischen Contribution, behält es bey demjenigen, was in dem Eingangs angezogenen Erb-Vergleich vom 18ten April des 1755sten Jahrs vom §. 47 bis 68. zwischen Uns und Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verglichen und festgesetzt, mithin in buchstäblicher Conformität desselben, bereits mittelst Edicts vom ersten October besagten Jahres, öffentlich zu jedermann's Wissenschaft und Nachachtung verkündigt ist, sein Bewenden.

Es wird aber die aus Unseren Städten, nach sothas nem Vergleich und Edict auftökommende Contribution, nicht in den Landkästen gebracht, sondern unmittelbar von Unserer Cammer wahrgenommen.

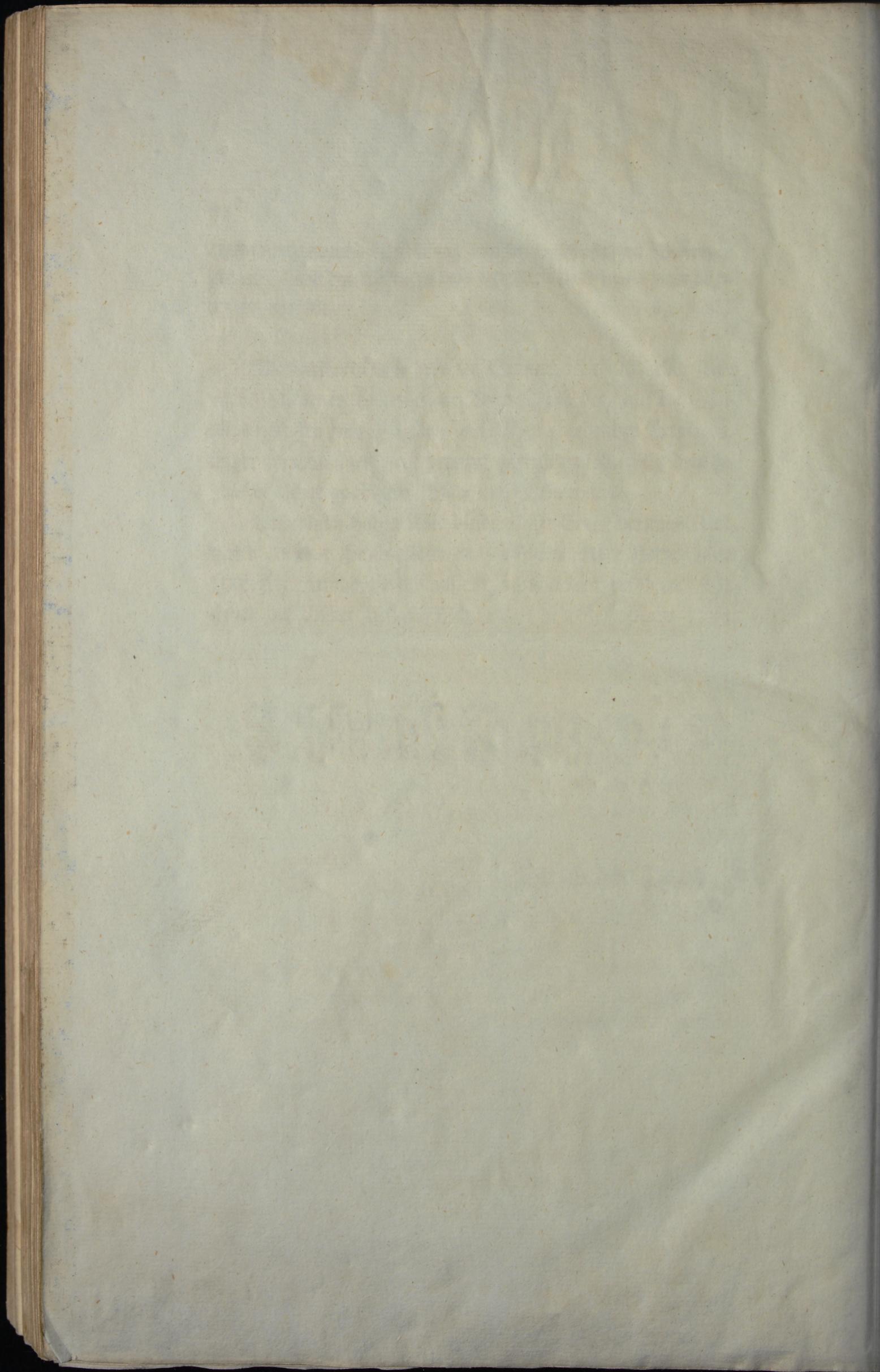
Ob auch gleich der Betrag der diesjährig- und künftigen Contribution aus den Kloster-Gütern, den Dörtern Unsers Rostockischen Districts, auch den Städtischen und Deconomie-Dörfern, in den Landkästen geht: So wird Uns doch derselbe nach Vorschrift des 93sten §. des Erb-Vergleichs in den vorhin festgesetzten beyden Terminen, gleich der Ritterschaftlichen Contribution, nebst der Steuer der Leute ausser den Hufen, specifice besonders entrichtet.

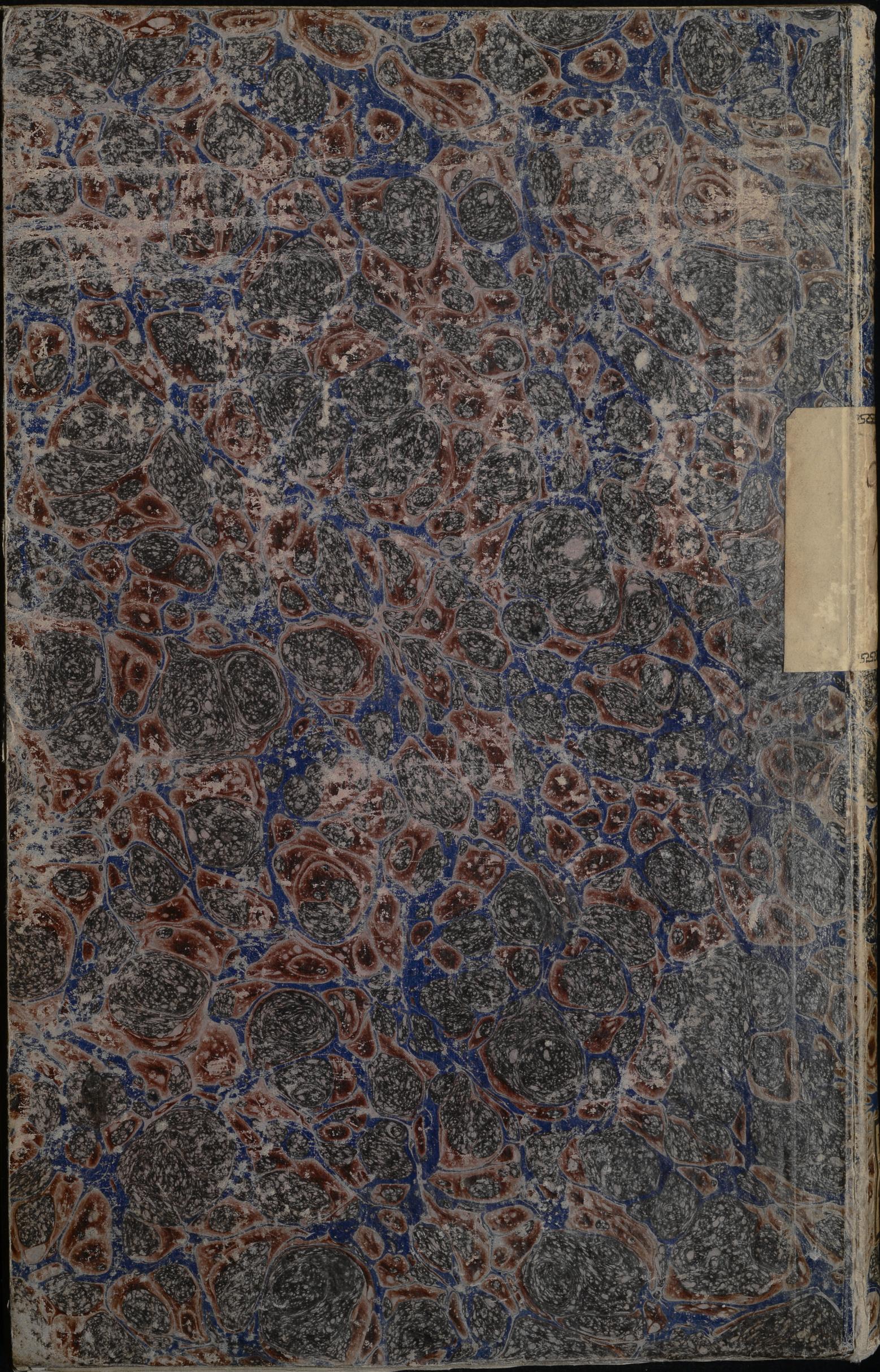
Wir gebieten und befehlen demnach männlichen,
daß ein jeder das Seinige, und zwar bey Strafe, auf
des Säumigen Schaden und Unkosten unfehlbar erge-
henden Execution, vorgeschriebenermaassen entrichten
soll.

Urkundlich haben Wir dieses Contributions-Edict
mit Unserm Handzeichen und Insiegel gewöhnlicher-
massen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unser
Burgung Schwerin, den 6ten November 1786.

Friederich Franz, H. d. M.

L.S.





29) Bei vorkommenden Misverständnissen, Differenzen und Beschwerden einzelner Contribuenten, Unsern Beamten in Erhebung der edictmässigen Beiträge durch Suspensio Verordnungen ohne Noth die Hände nicht binden wollen, vielmehr soll die Zahlung, unbeschadet der eventualen Restitution, unweigerlich und un hinterstellig von den Debenten edictmässig geleistet werden.

Wir gebieten und befehlen demnach: daß ein jeder seine beschriebenen Beiträge, bei Vermeidung der, auf des Säulen Schaden und Kosten, unfehlbar ergehenden Execution, der edictmässigen Frist prompt entrichten soll. An dem geht Unser gnädigster Wille und Meinung.

Urkundlich haben Wir dieses Unser Einforderungs Edict, er Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzoglichen Siegel, gewöhnlichermaassen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin den 15ten Decbr. 1798.

Friederich Franz, H. z. M.



St. W. von Dewitz.

